

Jugendordnung des Schützenverein Dettingen unter Teck e.V.

I. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend im Schützenverein Dettingen unter Teck e.V.

II. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

III. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss.

Dieser besteht aus:

- die Vereinsjugendleitung/-innen
- der Vereinsjugendtrainer/-innen
- dem Vereinsjugendsprecher/-innen
- dem Kassier/-innen
- dem Vertreter des Vereinsvorstandes
- weiteren Mitarbeiter/-innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/-in dürfen bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

IV. Jugendausschuss

a.) Der Vereinsjugendsprecher ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht im Ausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Der Vereinsjugendsprecher trägt die Vorschläge der Jugendhauptversammlung zur Wahl der Jugendleiter in der Mitgliederversammlung vor.

Der Vereinsjugendleiter führt die Protokolle der Jugendhauptversammlung.

Der Vereinsjugendleiter berichtet bei der Mitgliederversammlung über das vergangene Sportjahr.

V. Jugendkasse

Die Vereinsjugendkasse ist Bestandteil des Vereinsvermögen und unterliegt der Aufsicht des Hauptkassiers, der die Jugendkasse auch verwaltet. Es ist ein Kassenbuch zu führen. Ausgaben sind nur für jugendpflegerische Maßnahmen, die auch der Vereinssatzung gerecht werden, zu verwenden. Der Ausschuss bzw. die Kassenprüfer sind berechtigt einmal jährlich die Jugendkasse zu prüfen.

VI. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

VII. Informationsrecht der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist berechtigt sich jederzeit über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu Informieren. Dazu erteilt der Jugendleiter und/oder der Jugendsprecher die erforderliche Auskunft.

VIII. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschusses in Kraft.

IX. Inkrafttreten der Jugendordnung

Die vorstehende Neufassung der Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2019 in Dettingen/Teck beschlossen und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle vorherige Jugendordnungen.

Unterschriften:

Mitglied Vorstandschaft

1. Jugendleiter

Jugendsprecher